#### Satzung

## über Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund von § 33 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Lilienthal vom 21.12.2023 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lilienthal vom 23.11.1982, zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2019, durch folgende Satzung ersetzt:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz von Auslagen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Lilienthal.

# § 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

1.	Grı	meindebrandmeister/ -in undbetrag hrtkostenpauschale	213,00 € 121,00 € 334,00 €
2.	. Vertreter/ -in des/der Gemeindebrandmeisters/ -in Grundbetrag Fahrtkostenpauschale		170,00 € <u>60,00 €</u> 230,00 €
3.		tsbrandmeister/- in Schwerpunktfeuerwehr Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	126,00 € 60,00 € 186,00 €
	b)	Stützpunktfeuerwehr Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	110,00 € <u>49,00 €</u> 159,00 €
	c)	Feuerwehr mit Grundausstattung Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	94,00 € 49,00 € 143,00 €
4.		rtreter/-in des Ortsbrandmeisters Schwerpunktfeuerwehr Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	101,00 € _30,00 € 131,00 €

b) Stützpunktfeuerwehr Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	88,00 € _30,00 € 118,00 €			
c) Feuerwehr mit Grundausstattung Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	75,00 € <u>30,00 €</u> 105,00 €			
<ol> <li>Gerätewart/ -in         Grundbetrag         Steigerungsbetrag pro Fahrzeug</li> </ol>	50,00 € 10,00 €			
<ul> <li>6. Atemschutzgerätewart/ -in</li> <li>a) Gemeindefeuerwehr</li> <li>b) Schwerpunktfeuerwehr</li> <li>c) Stützpunktfeuerwehr</li> <li>d) Feuerwehr mit Grundausstattung</li> </ul>	75,00 € 75,00 € 60,00 € 48,00 €			
<ul> <li>7. Sicherheitsbeauftragte</li> <li>a) Gemeindefeuerwehr</li> <li>b) Schwerpunktfeuerwehr</li> <li>c) Stützpunktfeuerwehr</li> <li>d) Feuerwehr mit Grundausstattung</li> </ul>	50,00 € 40,00 € 32,00 € 26,00 €			
8. Jugendfeuerwehrwart/ -in	75,00 €			
9. Kinderfeuerwehrwart/ -in	55,00 €			
<ul><li>10. Funkwart/ -in</li><li>a) Gemeindeebene</li><li>b) Ortsebene</li></ul>	50,00 € 40,00 €			
11. Gemeindekleiderkammer	40,00 €			
12. Gemeindebrandschutzerzieher/ -in 50,00 €				
13. Schriftführer/-in Gemeindekommando	25,00 €			
14. Schriftführer/-in Ortskommando 25,00 €				
15. Gemeindeausbildungsleiter/in Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	100,00 € 20,00 € 120,00 €			
16. Leiter/-in Einsatzvorbereitung- und Planung Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	75,00 € <u>20,00 €</u> 95,00 €			
17. Gemeindepressewart/-in Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	75,00 € _20,00 € 95,00 €			
18. Leiter/-in Führungsunterstützungsgruppe Grundbetrag Fahrtkostenpauschale	75,00 € _20,00 € 95,00 €			
19. EDV Betreuung Gemeindeebene	75,00 €			

(2) Für die Teilnahme an Lehrgängen im Zuge der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Lilienthal während der Freizeit, ohne Lohnersatzforderungen im Sinne von § 32 NBrandSchG, werden folgende pauschalen Aufwandsentschädigungen gewährt:

Truppmann I	30,00 €/ Lehrgang
Atemschutzgeräteträger	30,00 €/ Lehrgang
Maschinisten	30,00 €/ Lehrgang
Sprechfunker	25,00 €/ Lehrgang
Absturzsicherung	25,00 €/ Lehrgang
Lehrgänge der Niedersächsischen Akademie für	
Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)	100,00 €/ am Tag
Für alle anderen Lehrgänge, die am Wochenende	
(Freitag bis Sonntag) und außerhalb der Gemeinde	
Lilienthal stattfinden	100,00 €/ Lehrgang
	Für alle anderen Lehrgänge, die am Wochenende (Freitag bis Sonntag) und außerhalb der Gemeinde

#### § 3 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Funktionsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausführung seiner Funktion verhindert ist. Die Zahlung wird mit Beginn des vierten Monats und für die weitere Dauer der Nichtwahrnehmung eingestellt.
- (2) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter einer Funktion die Aufgaben des eigentlichen Funktionsträgers ununterbrochen für länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er ab dem vierten Monat und für die Dauer der weiteren Vertretung die Aufwandsentschädigung für die Funktion. Für diesen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreterfunktion.

## § 4 Beginn und Ende der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit eingestellt wird, gezahlt (immer ganze Monate).

## § 5 Auslagenersatz und Verdienstausfall

- (1) Neben den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen werden noch Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer nach den folgenden Absätzen erstattet. Weitere Auslagenerstattungen werden nach dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Bei Alarmierung eines Mitgliedes der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lilienthal an einem berufsbedingten Arbeitsort (keine privaten Tätigkeiten) kann, wenn sie oder er keine pauschale Fahrtkostenerstattung in einer funktionsbedingten Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhält, dieses Mitglied Fahrtkosten für die zurückgelegten Kilometer zwischen dem Arbeitsort und dem Feuerwehrhaus geltend machen.
- (3) Zum Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die Dienstfahrten im Sinne von Abs. 2 mit Datum, Start- und Zielort und gefahrene Kilometer eingetragen werden. Eine entsprechende Datei zur digitalen Führung wird durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Fahrtkosten nach Abs. 2 werden jährlich im Januar unter Vorlage des Fahrtenbuches durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet. Fahrtkosten nach Abs. 1 werden mit Erstattung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgerechnet.
- (5) Eine Entschädigung für den Verdienstausfall wird in den Fällen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 15,00 € je Stunde festgesetzt.
- (6) Eine Entschädigung für die Betreuung von Kindern gem. §33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 10,00 € je Stunde festgesetzt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lilienthal vom 01.01.2019 außer Kraft.

Lilienthal,

Gemeinde Lilienthal Der Bürgermeister
 Fürwentsches